EINGEGANGEN

19. Feb. 2021 2021. NWLR. 24

Astrid von Büren Jarchow Schmiedgasse 30 6370 Stans astrid@iarchow.ch Niklaus Reinhard Büelstrasse 21 6052 Hergiswil

Landratsbüro Nidwalden Dorfplatz 2 6371 Stans

Stans, 9. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf Art. 53 Abs. 3 Landratsgesetz reichen wir folgendes Postulat ein betreffend Sonderregelung für Begabungsförderung beim Übertrittsverfahren nach Abschluss der 2. Klasse der Orientierungsschule an eine Mittelschule.

Antrag:

Paragraph 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV:NG 314.11) soll mit folgendem Zusatz ergänzt werden.

In begründeten Fällen kann auf Antrag hin im Sinne einer Begabungsförderung ein Übertritt in eine Mittelschule nach Abschluss der 2. Klasse der Orientierungsschule bewilligt werden.

Erwägungen:

1. Der Kanton Nidwalden zahlt Sportsschulen und unterstützt Begabte beim Eintritt in Spezialgymnasien. Das aktuelle Modell (einzig Übertritt aus der dritten Orientierungsschule) kostet den Kanton mehr, als wenn ein Übertritt aus der zweiten Orientierungsstufe möglich wäre. Zu den 3 Jahren Sportschule der Orientierungsstufe kommen 6 Jahre Sportgymnasium. In allen Nachbarkantonen ist ein Eintritt in ein Sportgymnasium nach der zweiten Orientierungsstufe möglich. Der Kanton Nidwalden zahlt damit ein zusätzliches Jahr in einer teuren Spezialschule.

- 2. Ein Übertritt nach der dritten Orientierungsstufe in eine zweite Sportgymnasiumsklasse ist nur möglich, wenn bereits aufgenommene Absolventinnen und Absolventen nach einem Jahr austreten.
- 3. Für die Nidwaldner Begabten heisst das, dass sie ein Schuljahr zusätzlich absolvieren im Gegensatz zu den Begabten in den Nachbarkantonen.
- 4. Weiter sind in der Begabungsförderung (beispielsweise Musik oder Sport) Förderprogramme im Jugendalter wichtig. Mit der aktuellen Regelung müssen die Jugendlichen neben dem hohen Trainings- oder Übungsaufwand und der obligatorischen Schule auch eine (unnötige) Berufsfindung absolvieren. Diese würde wegfallen, wenn der Wechsel in der zweiten Orientierungsstufe stattfinden würde.
- 5. Ein neuer Passus, welcher in begründeten Fällen ein Wechsel nach der zweiten Orientierungsstufe ermöglicht, unterstützt Begabte in der Fokussierung auf ihre sportliche oder musikalische Karriere und entlastet den Kanton Nidwalden finanziell, indem 1 Jahr weniger Schulkosten anfallen.

Wir danken für eine Überweisung des Postulats.

Mit freundlichem Gruss

f. vou Refercha

Astrid von Büren Jarchow

Niklaus Reinhard